

Die Einigungsstelle

agmav-Tagung
am 13. Juni 2016
in Dortmund

- ▶ Grundlagen
 - § 76 BetrVG
 - § 36a MVG (ggf. ab 2020)
- ▶ Aufgaben
- ▶ Forderungen
- ▶ Zusammenfassung

▶ § 76 BetrVG

- Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten ist bei Bedarf eine Einigungsstelle zu bilden.
- Durch BV kann eine ständige Einigungsstelle errichtet werden.
- Die Einigungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzenden und eine/m unparteiische/n Vorsitzende/n, auf diese Person müssen sich beide Seiten einigen.
- Im Zweifel entscheidet das Arbeitsgericht.
- Die Einigungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden.
- Beschlüsse werden nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. 1. und 2. Abstimmung.

▶ § 76 BetrVG

- Durch BV können weitere Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden.
- Nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- Beschlüsse sind unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebs und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen zu treffen.
- Der Spruch ersetzt die Einigung zwischen AG und BR.
- Eine Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden.
- Im Übrigen wird die Einigungsstelle nur tätig, wenn beide Seiten es beantragen oder einverstanden sind.

▶ § 36a MVG

- Zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten ist auf Antrag eine Einigungsstelle zu bilden.
- Durch DV kann eine ständige Einigungsstelle errichtet werden.
- Besteht eine GMAV, kann dieser die Zuständigkeit zur Bildung von den MAVen übertragen werden.
- Für gemeinsame MAVen ist eine DV notwendig.
- Die Einigungsstelle besteht aus je zwei Beisitzenden und eine/m unparteiische/n Vorsitzende/n, auf diese Person müssen sich beide Seiten einigen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag das Kirchengericht.
- Die Einigungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden.

▶ § 36a MVG

- Die Gliedkirchen können ergänzende Regelungen vorsehen.
- Beschlüsse werden nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit gefasst. 1. und 2. Abstimmung.
- Beschlüsse sind unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Dienststelle und den betroffenen Mitarbeitenden nach billigem Ermessen zu treffen.
- Der Spruch ersetzt die Einigung zwischen DG und MAV.
- Eine Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann beim Kirchengericht geltend gemacht werden.
- Die Gliedkirchen können gemeinsame Einigungsstellen für mehrere Dienststellen bilden.

Aufgaben

- ▶ Die Einigungsstelle hat,
bei Nichteinigung von Arbeitgeber und Interessenvertretung,
nach Anrufung durch eine Seite,
für den Zuständigkeitsbereich,
Beschlüsse zu fassen,
die die Nichteinigung ersetzen.

Aufgaben gemäß BetrVG

- ▶ § 37 Ehrenamtliche Tätigkeiten, Arbeitsversäumnis
- ▶ § 38 Freistellung
- ▶ § 39 Sprechstunden
- ▶ § 47 Voraussetzungen der Einrichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht
- ▶ § 85 Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat
- ▶ § 87 Mitbestimmungsrechte (§ 40 MVG)
- ▶ § 91 Mitbestimmungsrechte (§ 40 MVG)
- ▶ § 94 Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze (§ 39 a, b MVG)
- ▶ § 95 Auswahlrichtlinien

Aufgaben gemäß BetrVG

- ▶ § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
- ▶ § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- ▶ § 102 Mitbestimmung bei Kündigung
- ▶ § 109 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten
- ▶ § 112 Interessenausgleich über Betriebsänderung, Sozialplan (§ 40 MVG)

Aufgaben gemäß MVG

- ▶ § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- ▶ a, b, c, d, e, j, k, n, o entsprechen § 87 BetrVG
- ▶ f entspricht (§ 112 BetrVG)
- ▶ g entspricht (§ 90 BetrVG)
- ▶ h entspricht (§ 111 BetrVG)
- ▶ i entspricht (§ 91 BetrVG)
- ▶ l und m

- ▶ BetrVG: Die Einigungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzenden.
- ▶ MVG–EKD: Die Einigungsstelle besteht aus je zwei Beisitzenden.
- ▶ Jede Seite bestimmt ihre Beisitzenden.
- ▶ Es können auch betriebsfremde Personen bestellt werden.
- ▶ Auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende müssen sich beide Seiten einigen.
 - Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet
 - gemäß BetrVG das Arbeitsgericht
 - gemäß MVG das Kirchengengericht

Einigungsstelle

- ist keine Schlichtungsstelle
- trifft Entscheidungen auf betrieblicher Ebene unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten
(MVG: ggf. dienststellenübergreifend)
- zwingend im BetrVG, BPersVG und ggf. ab 2020 im MVG
- ist an keine Fristen gebunden
(MVG: Die Fristen gemäß § 38 gelten weiter)
- es gibt keine Zustimmungsfiktion
- „Verhandlungen auf Augenhöhe“
(MVG: auf Initiative der DSTL)
(MVG: auf Initiative der MAV: erfolgt ein Vermittlungsvorschlag)

Forderungen

- ▶ Die Synode der EKD möge entscheiden:
- ▶ die Möglichkeit von dienststellenübergreifenden Einigungsstellen sowie die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit einer GMAV zu streichen.
- ▶ die Fristenregelung des § 38 MVG für Regelungsstreitigkeiten außer Kraft zu setzen.
- ▶ die Zuständigkeit der Kirchengerichte auf Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen
- ▶ alle Regelungsstreitigkeiten in die Zuständigkeit der Einigungsstelle zu stellen.
- ▶ die Übertragung der Zuständigkeit der Einigungsstelle auch für Initiativen der Mitarbeitervertretung festzuschreiben.
- ▶ die Begrenzung auf je zwei Beisitzende aufzuheben.

Die Entscheidung der Synode geht in die richtige Richtung ist aber nicht weitreichend genug und widerspricht der Dienstgemeinschaft. Denn:

- ▶ Arbeitgeber: können Entscheidungen nicht verhindern
- ▶ Dienstgeber: können Entscheidungen nur dann nicht verhindern, wenn sie Anträge gemäß § 40 MVG stellen müssen
- ▶ BR kann Einfluss nehmen
- ▶ *MAV ist weiterhin auf Goodwill angewiesen*
- ▶ Arbeitgeber müssen sich bewegen
- ▶ Dienstgeber herrschen (eingeschränkt) weiter
- ▶ Beschluss : Die Mitarbeitervertretungen der agmav Westfalen-Lippe fordert entsprechende Änderungen.